

Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf des Bebauungsplan 988

Die Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf, die dazugehörige Begründung und die zugehörigen Gutachten. Sie wurde unter Mitarbeit von Rüdiger Nebelsieck, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mohr Rechtsanwälte Hamburg erstellt.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf die von uns zu vertretenden Belange in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz.

Vorbemerkung:

Die ausgelegten Planunterlagen sind widersprüchlich, soweit es sich einerseits um einen Angebots-Bebauungsplan handeln soll, andererseits aber sämtliche Gutachten konkret auf die Planungen zweier Möbelhäuser abstellen und deren ganz konkrete Betriebsszenarien als Prämissen verwenden. Der Widerspruch wird etwa aus Kapitel 5.0 des Begründungsentwurfes offensichtlich. Dort heißt es, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handle, die Gutachten aber angesichts der konkreten Planungen von Möbel-Kraft auf diese Planung bezogen seien. Weiter sei beispielhaft auf Kapitel 6 des Schallgutachtens von M + O verwiesen, wo es heißt, dass die Planungen aus Immissionsschutzsicht genehmigungsfähig seien, wenn zum einen die vorgeschlagenen Festsetzungen übernommen würden, zum anderen aber auch die in den Ziffern 6.2.1 – 6.2.9 zugrunde gelegten Betriebsabläufe eingehalten würden. Damit widerspricht die Planung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die zwar ein weitreichendes Planungsermessen bei der Wahl zwischen Angebotsbebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen einräumt, dann aber eine Kongruenz zwischen der Rechtsformwahl und den Grundlagen der Abwägung fordert. Daran fehlt es hier offensichtlich. Zudem wurden in der Abwägung der bisher eingegangenen Stellungnahmen zahlreiche Einwendungen, die sich auf die konkreten Prämissen der Planungen der Firma Krieger beziehen, fehlerhaft mit dem Argument des Rechtscharakters eines Angebotsbebauungsplans zurückgewiesen.

Weiterhin halten wir fest, dass der Ratsbeschluss vom 29.09.2011 die Verpflichtung zur Flächenminimierung ausspricht; dieses wurde auch auf Seite 27, Punkt 10 des Kaufvertrages zusätzlich festgehalten. Trotzdem setzt der vorliegende Entwurf unverändert die Flächenwünsche des Investors aus dem Aufstellungsbeschluss vom 29.9.11 um. Das Ergebnis des Architektenwettbewerbs aus dem Oktober 2012 wird ebenfalls 1:1 umgesetzt, welches ja ohne Kenntniss der Gutachten erfolgte und schon damals gegen den Ratsbeschluss verstieß, indem nicht der Vorschlag mit dem geringsten Flächenverbrauch zum Sieger erklärt wurde. Auch der Bürgerentscheid, der nur eine knappe Mehrheit für die Fortführung der Planung erbrachte und insbesondere im Bereich der Kieler Kernstadt ein mehrheitliches Ja zum Planungsstopp ergab, sollte u. E. Auswirkungen auf den Entwurf haben, was offensichtlich nicht erfolgt ist. Ebenso sollte das „Nachhaltige Flächenmanagement Kiel“ laut Zusatzbeschluss unbedingt angewandt werden. Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei der betroffenen Fläche nicht um eine dort genannte Potentialfläche handelt. Dort wird zudem ebenfalls eine flächenschonende Stadtentwicklung gefordert.

Im Weiteren erfolgt jetzt Punkt für Punkt die Auseinandersetzung mit der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten.

2.2.6. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEKK)

Hier heißt es :auf S.7 „Zum Schutz des Lokalklimas sind hier Bereiche mit Ausgleichsfunktion zu erhalten sowie Luftleitbahnen von Bebauung frei zu halten....Zudem

wird es von einer Luftleitbahn tangiert, betroffen sind jedoch weder die maßgeblichen Bereiche mit ganztags aktiver Ausgleichsfunktion für angrenzenden Siedlungsraum, noch Bereiche mit lokaler Ausgleichsfunktion“

Dazu halten wir fest: Die Klimakarte aus dem INSEKK wurde 1996 erstellt, ebenso wie die Untersuchungen, auf denen die Aussagen basieren. Heute gibt es deutlich höhere Verkehrsbelastungen im Zuge des allgemein gestiegenen Verkehrs, der Ansiedlung von IKEA und der Vergrößerung von CITTI sowie des deutlich gestiegenen RoRoAufkommens mit Skandinavien. Daher kann das INSEKK mit der veralteten Klimakarte sowie den diesbezüglichen Aussagen hier nicht herangezogen werden.

Dem Klimaschutzkapitel des INSEKK steht zudem Folgendes vor:

- *Klimaschutzstadt als strategisches Ziel Kiels*
- *Aktiven Klimaschutz betreiben durch ... nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen in unserer Stadt.*

Eine Berücksichtigung dieser Ziele ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht erkennbar, explizit wird auch im Umweltbericht eine Auseinandersetzung seitens der Planung zu diesem Thema verneint.

3.5. Standortalternativen

Umweltverträglichkeit als Kriterium findet hier keine Erwähnung und spielte damit eine deutlich untergeordnete Rolle. Das ist nicht haltbar, wenn ein ökologisch gesehen sehr hochwertiges Gebiet zur Disposition steht.

Weiterhin heißt es: "Durch die im nahen Umfeld vorhandenen Einzelhandelsnutzungen besteht am Standort Westring eine sehr gute Chance für Agglomerationseffekte, die **INSBESONDERE** eine quantitative Bündelung der Verkehrsinfrastruktur erwarten lässt." Diese Aussage beinhaltet auch wirtschaftliche Synergieeffekte, die mehr als die angegebenen max. 5% gemeinsamen Kunden (und damit auch Querverkehre) vermuten lassen. (siehe auch 4.5.1).

3.6 Städtebauliche und räumliche Analyse

Hier heißt es: „Lediglich am Westring und am Hasseldieksdammer Weg werden sich neue Sichtbezüge und Raumkanten ergeben.“

Schon in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf forderten wir Visualisierungen, worauf auf Vorhandene verwiesen wurde. Uns sind nur Folgende bekannt: Die auf <http://www.moebelkraft.de/kiel/> (1) bzw. im Rahmen des Architekturwettbewerbes (2, einsehbar in der „Gläsernen Akte“ der Stadt Kiel) erstellten Visualisierungen geben nicht den Blick von der östlichen Seite des Westrings, wo am RBZ täglich Tausende von Menschen längs kommen bzw. vom Hasseldieksdammer Weg im Norden. Sie zeigen nur belaubte Bäume. Zudem zeigen z.B. die Vogelperspektiven auf der Möbel Kraft Seite nicht die Wirklichkeit auf dem Gelände der GGSG – es fehlen dort die Gebäude; in wieweit die Visualisierung von der Westringseite daher der Wirklichkeit entspricht, erscheint unklar, zudem die zu erhaltenen Bäume im B-Plan nicht festgelegt wurden (siehe auch 4.4)

Wir fordern also (erneut) eine Visualisierung vom Hasseldieksdammer Weg aus, für den Westring von der RBZ-Seite, zudem beides auch im mit kahlen Bäumen (was ja etwa die Hälfte des Jahres gilt).

Weiterhin heißt es: "Auch die Faktoren Verkehrsanbindung **UND** Nachbarschaft zu ähnlich großflächigen Einzelhandelsnutzungen wie IKEA und CITTI mit entsprechenden Synergieeffekten spielen hierbei eine wichtige Rolle."

Diese Aussage beinhaltet also auch wirtschaftliche Synergieeffekte, die mehr als die angegebenen max. 5% gemeinsamen Kunden (und damit auch Querverkehre) vermuten lassen. (siehe auch 4.5.1).

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Hier heißt es: "Ortsbildprägendes, straßenbegleitendes Grün, die Allee am Westring und die Baumreihe am Hasseldieksdammer Weg bleiben weitgehend als Baumbestände erhalten." Der B-Plan Entwurf enthält keinerlei Festsetzungen, welcher Baum erhalten bleiben soll. Dieses ist nachzuholen. „Weitgehend“ ist zu ungenau. Zudem sind die westlich des Westrings liegenden Bäume nicht als Allee zu bezeichnen, da eher nicht in einer Reihe gepflanzt. Aus ortsbildprägenden und naturschutzrechtlichen Gründen sollten hier möglichst viele Bäume des gesamten Grünstreifens erhalten bleiben. Dieser Grünstreifen ist immerhin als „stadtbildprägende Gehölzstruktur mit Großbaumbesatz“ von den Gutachtern (IPP 4.4, S.19) beschrieben worden. Das sollte u. a. auch unter dem Aspekt berücksichtigt werden, dass die Menschen der angrenzenden Stadtteile deutlich gegen die Fortsetzung der Planung gestimmt haben – somit sollte Ihnen der Anblick einer Ausweitung des Sonderwirtschaftsbereiches im Stile eines Gewerbegebietes weitestgehend erspart bleiben.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Insbesondere die am Hasseldieksdammer Weg gelegene Ausgleichsfläche A2 kann aufgrund der schmalen Proportionen, deren Fläche und Wertigkeit zusätzlich durch den Pflegeweg reduziert werden, nur eine geringe Biotopfunktion übernehmen, die sogar unter der bisherigen Wertigkeit liegt. Die Verbindungen zwischen den Ausgleichsflächen sind zu schmal. Die Ausgleichsfläche A 3 wird zusätzlich durch den Werbepylon und die damit verbundenen regelmäßigen menschlichen Aktivitäten in der Ausgleichsfläche in ihrer Wertigkeit geschmälert. Die Wertigkeit aller 3 Ausgleichsflächen wird massiv durch den überplanten und bewirtschafteten Raum des Möbelmarktzentrums beeinträchtigt. Wie im weiteren ausgeführt, verneinen wir die hier angerechnete Funktion.

Weiterhin heißt es: "Diese Flächen dienen als Ausgleichsflächen für die versiegelten Bereiche". Es werden höchstens 10% eines jeden Kleingartens durch Laubenabriss entsiegelt, der Rest ist sowieso nicht versiegelt. Damit findet kein Ausgleich für Versiegelung statt. Richtigerweise muss es hier heißen „für die überplanten Bereiche“. Dass dieser Ausgleich so nicht statthaft erscheint, folgt im späteren Abschnitt.

4.5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Verkehrsgutachten arbeitet maßgeblich mit den von Möbel Kraft gelieferten Zahlen und bezieht sich maßgeblich auf die Erfahrungen von anderen Möbel Kraft und Sconto. Damit ist dieses Verkehrsgutachten nicht als Grundlage eine Angebotsbebauungsplans haltbar, insbesondere auch, da sich einzelne Straßenabschnitte schon jetzt in einer kritischen Verkehrsbelastung befinden:

- *Knotenpunkt Westring (K 10) / Saarbrückenstraße*

Bereits im Analysejahr 2012 weist der Knotenpunkt mit einer Qualitätsstufe „E“ bei einer größten mittleren Wartezeit von 70,2 s eine geringfügige Überschreitung der maximal anzustrebenden Wartezeit von 70 s auf. Zur Status-quo-Prognose 2030 steigt die größte mittlere Wartezeit unter Erhalt der Qualitätsstufe „E“ weiter auf 77,6 s an. Im Planfall 2030 steigt die größte mittlere Wartezeit weiter auf 99,4 s aufgrund des zusätzlichen Zielverkehrs aus der südlichen Bundesstraße B 76. Zur

Spitzenverkehrszeit erfolgt der Verkehr des Geradeausstromes daher mit zweimaligem Vorrücken. Der rechnerische Rückstau des genannten Stromes beträgt 17 Pkw-Einheiten (102 m) und kann im vorhandenen Stauraum aufgenommen werden.

Auf S. 27 des Verkehrsgutachtens wird in diesem Bereich von einem Plus von 1100 Autos/24h ausgegangen. Eine hier leicht nach oben geänderte PKW-Zahl würde hier einen Wert von >100 s entstehen lassen, der automatisch zur Kategorie F: ungenügend führen würde.

Der Mitnahmeeffekt (zwei verschiedene Märkte anfahren, z.B. Ikea und Sconto, Citti und Möbel Kraft) wird im Möbelsegment mit 5% angegeben (und damit auch der entsprechende Pendelverkehr zwischen nahen Einzelhandelsstandorten wie Ikea und Citti. (S.21 des Verkehrsgutachtens).

Dies ist zu bezweifeln: Schließlich verweisen insbesondere das städtebauliche Gutachten als auch die Begründung des B-Plan-Entwurfs als Begründung für diesen Standort mehrfach auf Synergieeffekte zu nahen anderen Anbietern – und diese Synergieeffekte erscheinen -anders als in der Antwort auf diesen Einwand zum Vorentwurf gesagt - nicht nur verkehrstechnisch gemeint:

- **3.5. Standortalternativen**

"Durch die im nahen Umfeld vorhandenen Einzelhandelsnutzungen besteht am Standort Westring eine sehr gute Chance für Agglomerationseffekte, die **INSBESONDERE (also nicht nur)** eine quantitative Bündelung der Verkehrsinfrastruktur erwarten lässt."

- **3.6 Städtebauliche und räumliche Analyse**

"Auch die Faktoren Verkehrsanbindung **UND** Nachbarschaft zu ähnlich großflächigen Einzelhandelsnutzungen wie IKEA und CITTI mit entsprechenden Synergieeffekten spielen hierbei eine wichtige Rolle."

- **6 Abwägung S.47** "Durch die hervorragende Verkehrsanbindung **UND** die Möglichkeit der Anknüpfung an bereits bestehende großmaßstäbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft weist der Standort aus städtebaulicher Sicht gute bis sehr gute Voraussetzungen für das Planvorhaben auf...auf."

Hier ergibt sich ein nicht haltbarer Widerspruch.

4.6 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm

Die Planungen sind unter dem Gesichtspunkt weiter ansteigender Lärmbelastungen nicht zulassungsfähig und zudem abwägungsfehlerhaft. Ausweislich der Lärmgutachten und des Umweltberichts ist schon die aktuelle Lärmbelastung im Umfeld des Planungsgebiets sehr hoch und überschreitet in Teilbereichen sogar die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts, mithin die Schwelle der Gesundheitsgefahr. Diese schon jetzt extrem hohe Belastung darf nicht noch weiter ansteigen, sondern muss unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben dringend gemindert werden. Der Planentwurf und das Lärmgutachten gehen demgegenüber rechtsfehlerhaft davon aus, dass eine weitere Erhöhung von „nur“ 0,5 dB(A) hinnehmbar sei. Dabei ist in der Rechtsprechung des BVerwG geklärt, dass oberhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr jede weitere Erhöhung des Lärms relevant ist und nicht zugelassen werden darf. Widersprüchlich erscheint unabhängig davon auch, dass unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der 16. BImSchV für den Verkehrslärm z.B. für das Berufsbildungszentrum Schallschutzansprüche eingeräumt werden, diese sich aber nicht in entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen widerspiegeln.

5.2 Grünordnerischer Fachbeitrag

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in vielfacher Hinsicht fehlerhaft.

3.3. Maßnahmen der Grünordnung (GOF, S.48)

II Private Grünflächen

- Die Eingangsrückhalteflächen haben aufgrund des allseits dicht daran vorbeigeführten Verkehrs kaum Nutzen für die Fauna. Sie sind als Verkehrsinsel zu sehen. Sie haben u. E. nach eine reine (nicht nur „vorrangige“) gestalterische Funktion. Die Aussage von S.54, dass sich die Anlage positiv auf dem Biotopverbund auswirkt, ist bei dem erwarteten Verkehrsaufkommen nicht haltbar. Für diese Flächen sollen zudem deutlich höherwertige Gehölzstrukturen und Kleingärten vernichtet werden.
- Die Wertigkeit der Gehölzflächen am Westring sinkt durch die Bildung von Sichtachsen immens, da ständige Unterbrechungen des Grünkorridors vorliegen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist auch hier der Nutzen für Fauna erheblich anzuzweifeln. Für beide Flächen ist anzumerken, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung auch der Flora durch Salzeintrag durch Spritzwasser im Winter zu rechnen ist.
- Die Großbaumpflanzungen an den Parkplätzen haben einen gewissen klimatischen Wert, aber aufgrund der Verkehrsbelastung kaum Wert für die Fauna. Auch hier ist mit massiver Beeinträchtigung durch Streusalz zu rechnen.
- Fassaden- und Dachbegrünung könnte auch einen gewissen Wert für die Fauna bekommen. Dieses wird aber durch die Parkplatzanordnung unmittelbar im Norden und Westen der Gebäude entlang der dort geführten Straße und des dort erfolgenden Lieferverkehrs massiv geschmälert.

III Regenrückhaltebecken

- Die Regenrückhaltebecken sollen *auch feuchte Teillebensräume für Flora und Fauna* werden. Dieses ist massiv anzuzweifeln, da das Regenwasser nicht getrennt nach Dach (dort Versickerung und Klärung durch Begrünung) und Straße/Parkplätze eingeleitet wird. Von Straße/Parkplätzen ist wiederum mit einem massiven Salz bzw. auch sonstigem Schadstoffeintrag wie Öl und Benzin zu rechnen.
- Die Regenrückhaltebecken sollen in einem für das Biotopverbundsystem sehr sensiblen Bereich errichtet werden: Die Grünachse zwischen Schützenpark und GGSG wird durch das südliche Becken massiv verschmälert, die Wasserfläche bietet hier keinerlei Ersatz. Es sind v.a. Waldanteile, die an dieser Stelle wegfallen sollen. Diese sind auf dem Stadtgebiet Kiel gar nicht mehr ausgleichbar, und können auch extern noch nicht vollständig ausgeglichen werden.

IV Flächen zum Schutz-, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- Die auf dem Gelände liegenden Ausgleichsflächen A1-A3 sind deutlich zu klein, um auch nur annähernd einen Ausgleich für Mensch und Natur zu bieten. Sie werden zusätzlich (A2) durch die Anlage eines Wanderweges geschmälert, befinden sich teilweise auf einer Ausgleichsfläche (A1) und werden durch den Bau/Anlage/Pflege des Webe pylons (A1) noch weiter eingeschränkt. Lediglich A3 hat eine gewisse Ausgleichsflächenfunktion, die aber massiv durch die zu schmalen Korridore zu A1 und dann zu A2 eingeschränkt wird, sowie durch die unmittelbare Lage an der Stellplatzanlage und die deutlich zu kleine Dimension.

Somit gelingt das in der Zielsetzung genannte Ziel von ausreichenden Ausgleichsflächen im Nahbereich nicht.

Wir halten die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für in Teilen fehlerhaft:

B Einstufung nach Eingriffsschwere (S.66 GOF)

- Die Anlage von Regenrückhaltebecken auf Waldflächen mit Unterholz (Biotopwert 6) und /oder Kleingartenflächen (Biotopwert 4-6) ,auch wenn grün eingefasst, ist **als mittlerer Eingriff zu werten**, das gleiche gilt für die Eingangsgrünflächen als Verkehrsinsel.
- Aufgrund der massiven Lärm- Abgasbelastung durch parkende Autos und Lieferverkehr müssen auch die Randgrünflächen **als mittlerer Eingriff** betrachtet werden.
- Die neuen Wegeverbindungen sind dann nicht mehr als Typ A einzuordnen, wenn ihretwegen Knickdurchbrüche erfolgen. Da ein Knick einen kleinen Biotopverbund darstellt, widersprechen wir der Einschätzung , dass ca. 4-5m Durchbruch nur ein kleiner Eingriff sind.

Gesamtübersicht Eingriff/Ausgleich (S.80 GOF)

Die Ausgleichsflächen A1 und A3 dürfen maximal mit dem Faktor 0,3 multipliziert werden statt mit 1, die Ausgleichsfläche A1 erfüllt nicht die Voraussetzung zur Anrechenbarkeit. Dazu verweisen wir auf die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008 § 4 (2): Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bestimmt nach Prüfung des Entwicklungszustandes die Naturschutzbehörde, ..., gemäß Anlage 1 dieser Verordnung.

Anlage 1, Liste der Biotoptypen: dort sind Kleingärten als Biotoptyp (SPk) nicht aufgeführt. Daher gilt: Flächen mit in der Liste nicht aufgeführten Biotoptypen können von der Naturschutzbehörde für ihre Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

Der Anrechnungsfaktor ist entsprechend den anderen Biotoptypen der Liste nach folgenden Punkten zu ermitteln:

- Vielfalt
- Alter (je älter, desto größer die Vielfalt)
- Lage (eine isolierte Lage bedeutet geringe Artenvielfalt, in einem Biotopverbund ist die Artenvielfalt größer)
- Aufwertbarkeit (eine kleine, isolierte Restfläche kann nur gering aufgewertet werden, liegt die Fläche in einem entsprechenden Biotop eingebettet, ist die Aufwertungsmöglichkeit wesentlich größer)

Je naturschutzfachlich wertvoller die Fläche ist und je geringer die Aufwertbarkeit ist, desto geringer der Anrechnungsfaktor. Angewendet auf die vorgesehene Ausgleichsfläche heißt dies:

- Vielfalt: Die Vielfalt ist in der Kleingartensiedlung groß. Es gibt unterschiedlichste Habitattypen (Gebüsch, Stauden, Lauben, Sukzessionsflächen), dadurch ist von einer entsprechenden Artenanzahl (z.B. bei Insekten) auszugehen. Dies wurde ja auch im nachgewiesen und das Gelände als außerordentlich artenreich bezeichnet.
- Alter: es handelt sich um eine der deutschlandweit ältesten Kleingartensiedlungen. Bedingt durch das hohe Alter konnte sich eine entsprechende Flora und Fauna dort ansiedeln.

- Lage: Der Bereich ist zur Zeit noch in den Grüngürtel (mit weiteren Kleingartensiedlungen) sowie der Ost-West-Grünachse der Stadt Kiel integriert. Die Lage ermöglicht daher einen entsprechend hohen Artenaustausch mit anderen Biotopen.
- Aufwertbarkeit: Bei der vorgesehenen Ausgleichsflächen (insbesondere A1, A2) handelt es sich um eine kleine Restfläche, die der Mindestgröße an Habitaten in keiner Weise entspricht. D.h. mit einer Ansiedlung von Tieren ist dort nur im sehr geringen Maße zu rechnen, da Störfaktoren (Lärm, Licht) die ganze Fläche betreffen. Pufferbereiche fehlen auf der schmalen Fläche vollständig. Eine Aufwertung ist wegen des hohen Störpotential nicht möglich. Durch die großflächige Versiegelung wird die vorgesehenen Ausgleichsfläche quasi isoliert. Ein faunistischer Austausch wird auf ein Minimum reduziert.

Fazit: Die vorgesehenen Ausgleichsfläche ist durch die jetzige Lage und Habitatausstattung als schon jetzt naturschutzfachlich wertvoll einzustufen. Eine Aufwertbarkeit im naturschutzfachlichen Sinne ist aber durch die großflächige vorhergesehene Versiegelung der Nachbarfläche bzw. der sehr geringen Größe der als "Restfläche" zu bezeichneten Ausgleichfläche höchstens im Bereich A3 und A1 bedingt möglich. Um auch für A1 diese Bedingungen zu erfüllen, müsste jedoch der Korridor zu A3 verbreitert werden. Um für A3 diese Bedingung zu erfüllen, dürfte der Werbepylon nicht in der Ausgleichsfläche liegen.

5.3 Artenschutzbericht

Untersuchungsmethodik zu Artenschutzrecht, Eingriffsregelung und Abwägung naturschutzfachlicher Belange

Die Untersuchungsmethodik zu den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen krankt schon daran, dass ausweislich Seite 36 der Entwurfsbegründung konkrete Erfassungen nur für die dort aufgeführten Arten durchgeführt wurden, obwohl die naturschutzfachlich im Grundsatz unstrittig hohe Bedeutung des Plangebiets auch hohe Habitateignung für zahlreiche weitere betroffene Arten aufweist.

Unabhängig davon war der Zeitpunkt der Kartierung im Sommer 2013 nicht geeignet, eine fehlerfreie Grundlage für die gemeindliche Abwägung zu liefern. Denn gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. der Anlage 1 zum BauGB muss der Umweltbericht – als Grundlage aller nötigen Abwägungen und Naturschutzrechtsprüfungen – u.a. eine „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands“ enthalten. Im Ergebnis wird es insoweit auf den Zeitpunkt der gemeindlichen Entscheidung ankommen, im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung aber notwendig auf den zu ihrem Beginn maßgeblichen Umweltzustand. Dabei kritisiert der BUND nicht allgemein das – insoweit nicht zu beanstandende – Alter der Erfassungsdaten, sondern nur die hier im konkreten Fall unstrittig besondere Situation. Denn durch die Planung ist es – wie in den Entwurfsunterlagen auch dargelegt wird - zu einer weitgehenden vorzeitigen Räumung der Kleingärten durch die Kleingärtner selbst aber auch durch ungehinderten Vandalismus gekommen. Die Kreisgruppe Kiel des BUND hat im Frühjahr 2013 mehrmals die Beeinträchtigungen durch fehlende Sicherungsmaßnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gutachten angemahnt. Diese Aktivitäten haben den Zustand der Umwelt stark beeinträchtigt. Dementsprechend wurden bei den Kartierungen weniger Arten gefunden, als nach dem dargelegten Potential der Flächen zu erwarten waren. Zugleich spricht viel für die Annahme, dass sich der Zustand der Umwelt seit den Räumungen und insbesondere durch die seit April 2014 erfolgte komplette Sperrung der Zufahrten und Zugänge in vielfacher Hinsicht wieder erholt hat. Insoweit reichen die etwa für Fledermäuse partiell später noch erfolgten Nachkartierungen in den leerstehenden Kleingartengebäuden nicht aus, die hier konkret in

Rede stehenden Veränderungen des Plangebiets hinreichend sicher abzubilden. Bezüglich der Nachkartierungen sei zudem angemerkt, dass die Kennzeichnung durch ein Kreuz als naturschutzfachlich begutachtet teilweise Wochen vor dem Abriss stattfand. In dem bekanntermaßen ab Februar 14 sehr milden Winter war diese Praxis nicht haltbar, da Fledermäuse in solchen Situationen gerne Winterquartiere nur vorübergehend halten .

II Zusatzausgleich

Wir widersprechen der Annahme, dass der Kammolch als geschützte Art in das Gelände der GGSG problemlos „umgesiedelt“ werden kann. Schließlich heißt es auf S.36: *Der hohe Fischbesatz...schränkt die Eignung des Gewässers als Laichhabitat ...jedoch deutlich ein.* Ein dauerhaftes Vorkommen des jetzigen Bestandes wird dort jedoch wegen des Uferbewuchses für möglich gehalten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob zusätzliche Individuen aus dem PS zusätzlich Lebensraum finden können. Zudem ist die Kammolchpopulation dann isoliert.

Besonderes Artenschutzrecht

Die ausgelegten Planunterlagen werden den rechtlichen Anforderungen an die Behandlung des besonderen Artenschutzrechts in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Die Umsetzung der Planung wird entgegen den Annahmen der Gutachten selbst auf Grundlage der gutachtlichen Feststellungen notwendig mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einhergehen.

Soweit Konfliktslagen zwischen Planumsetzung und Verbotstatbeständen schon aufgrund der Beschränkungen des Untersuchungsgegenstandes unentdeckt bleiben mussten, können wir zunächst auf Ziffer IV. verweisen.

Die Planung unterliegt des Weiteren einem rechtlichen Irrtum, soweit unsere Einwendungen in der Abwägung (vgl. dort Seite 12) hinsichtlich nötiger CEF-Maßnahmen mit dem Argument zurückgewiesen worden sind, CEF-Maßnahmen seien bei in Schleswig-Holstein ungefährdeten Arten nicht erforderlich. Dies verkennt den individuenbezogenen Ansatz des besonderen Artenschutzrechts. Entscheidend ist allein, ob es sich um Arten handelt, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnten „Kompensationsmaßnahmen“ sind in fachlicher und rechtlicher Hinsicht unabhängig davon weitgehend ungeeignet, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Das folgt schon daraus, dass sich zu den Tatbeständen keine entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen und Sicherungen finden, sondern lediglich „Hinweise“. Nur vorsorglich ist vor diesem Hintergrund darauf hinzuweisen, dass sich außerdem Widersprüche zwischen den Annahmen im Artenschutzbeitrag und den Hinweisen finden. Während z.B. im Artenschutzbeitrag davon die Rede ist, dass Rückbauten und Baumfällungen außerhalb der Aktivitätszeiten für Fledermäuse erfolgen müssten, heißt es dazu in Ziffer 1 der Hinweise lediglich, diese müssten „grundsätzlich“ außerhalb der Aktivitätszeiten erfolgen.

Offensichtlich fehlerhaft erscheint dem BUND auch die Annahme des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, bei der geschützten Art Kammolch komme es trotz eingeräumt großer Vorkommen in den aquatischen Lebensräumen und trotz zusätzlicher Landlebensräume im Plangebiet nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen. Insoweit behauptet der Planentwurf selbst nicht, dass die Lebensräume erhalten blieben oder dass die ökologische Funktion gewahrt werden könne. Es werden lediglich Kompensationsmaßnahmen in Form von Umsiedlungsmaßnahmen erwähnt, gleichwohl aber wird der Eintritt der Verbotstatbestände verneint.

Ebenso offensichtlich nicht haltbar erscheint dem BUND die Annahme, es werde hinsichtlich der festgestellten acht Fledermausarten nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen.

Die dabei zugrunde gelegten grünordnerischen Maßnahmen sind fachlich nicht hinreichend und zudem rechtlich bauleitplanerisch nicht ausreichend gesichert.

Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen rügen wir Folgendes:

Fehlerhaft gehen die Entwurfsbegründung und der Entwurf des Umweltberichts davon aus, der Verlust an Artenvielfalt im Plangebiet sei kein abwägungsrelevanter Belang, wenn es nicht um stark gefährdete Arten gehe. Das Gegenteil ergibt sich aus den gem. § 1 Abs. 7 zu berücksichtigenden Naturschutzbelangen i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Wie schon dargelegt, sind die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen defizitär und fachlich nicht ausreichend. Dies zusammengefasst aus folgenden Gründen:

- Die Gesamtfläche an nicht mehr anthropogen beeinflusster Fläche ist in Anbetracht der massiven, von der Bauplanung und ihrer Verwirklichung ausgehender Störung zu klein. Die Aufwertungsfaktoren wurden deutlich zu hoch angesetzt (siehe 5.2)
- Fläche A2: zu klein, zu verlärm, zu anthropogen beeinflusst, zu isoliert durch nur schmalen Korridor zur Fläche A1
- Fläche A1: zu schmale Korridore zu A2 und A3, Störung durch Werbepylon,
- Fläche A3 deutliche Beeinträchtigung durch angrenzende Parkanlage.....

Hinsichtlich der in Ziffer 8.2 des Entwurfes der textlichen Festsetzungen aufgeführten ortsfernen Kompensationsmaßnahmen wird nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die gem. § 1 a Abs. 3 Sätze 2 ff. BauGB nötige rechtliche Sicherung der Maßnahmen und ihre nötige dauerhafte Pflege und Unterhaltung gewährleistet werden sollen. Die Annahme im Fachbeitrag, ortsbildprägende Bäume blieben erhalten (vgl. S. 23 u.), findet sich nicht in den dazu nötigen Festsetzungen wieder. In mehrfacher Hinsicht reicht zudem die zum dauerhaften Erhalt der Maßnahmen vorgesehene Unterhaltungs- und Pflegedauer nicht aus.

5.4. Verkehr- und Erschließungsgutachten

Das Verkehrsgutachten arbeitet maßgeblich mit den von Möbel Kraft gelieferten Zahlen und bezieht sich maßgeblich auf die Erfahrungen von anderen Möbel Kraft und Sconto. Damit ist dieses Verkehrsgutachten nicht als Grundlage eines Angebotsbebauungsplans haltbar, insbesondere auch, da sich einzelne Straßenabschnitte schon jetzt in einer kritischen Verkehrsbelastung befinden:

- Knotenpunkt Westring (K 10) / Saarbrückenstraße

Bereits im Analysejahr 2012 weist der Knotenpunkt mit einer Qualitätsstufe „E“ bei einer größten mittleren Wartezeit von 70,2 s eine geringfügige Überschreitung der maximal anzustrebenden Wartezeit von 70 s auf. Zur Status-quo-Prognose 2030 steigt die größte mittlere Wartezeit unter Erhalt der Qualitätsstufe „E“ weiter auf 77,6 s an. Im Planfall 2030 steigt die größte mittlere Wartezeit weiter auf 99,4 s aufgrund des zusätzlichen Zielverkehrs aus der südlichen Bundesstraße B 76. Zur Spitzenverkehrszeit erfolgt der Verkehr des Geradeausstromes daher mit zweimaligem Vorrücken. Der rechnerische Rückstau des genannten Stromes beträgt 17 Pkw-Einheiten (102 m) und kann im vorhandenen Stauraum aufgenommen werden.

Auf S. 27 des Verkehrsgutachtens wird in diesem Bereich von einem Plus von 1100 Autos/24h ausgegangen. Eine hier leicht nach oben geänderte PKW-Zahl würde hier einen Wert von >100 s entstehen lassen, der automatisch zur Kategorie F: ungenügend führen würde. Der Mitnahmeeffekt (zwei verschiedene Märkte anfahren, z.B. Ikea und Sconto, Citti und Möbel Kraft) wird im Möbelsegment mit 5% angegeben (und damit auch der entsprechende Pendelverkehr zwischen nahen Einzelhandelsstandorten wie Ikea und Citti. (S.21 des Verkehrsgutachtens).

Dies ist zu bezweifeln: Schließlich verweisen insbesondere das städtebauliche Gutachten als auch die Begründung des B-Plan-Entwurfs als Begründung für diesen Standort mehrfach auf

Synergieeffekte zu nahen anderen Anbietern – und diese Synergieeffekte erscheinen -anders als in der Antwort auf diesen Einwand zum Vorentwurf gesagt - nicht nur verkehrstechnisch gemeint:

- 3.5. Standortalternativen

"Durch die im nahen Umfeld vorhandenen Einzelhandelsnutzungen besteht am Standort Westring eine sehr gute Chance für Agglomerationseffekte, die INSBESONDERE (also nicht nur) eine quantitative Bündelung der Verkehrsinfrastruktur erwarten lässt."

- 3.6 Städtebauliche und räumliche Analyse

"Auch die Faktoren Verkehrsanbindung UND Nachbarschaft zu ähnlich großflächigen Einzelhandelsnutzungen wie IKEA und CITTI mit entsprechenden Synergieeffekten spielen hierbei eine wichtige Rolle."

- 6 Abwägung S.47 "Durch die hervorragende Verkehrsanbindung UND die Möglichkeit der Anknüpfung an bereits bestehende großmaßstäbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft weist der Standort aus städtebaulicher Sicht gute bis sehr gute Voraussetzungen für das Planvorhaben auf...auf."

Hier ergibt sich ein nicht haltbarer Widerspruch.

Aufgrund der speziellen, aktuell gesundheitsschädlichen Lärmbelastung im Abschnitt Hamburger Chaussee/Lübscher Baum des Theoder-Heuss-Rings muss das Verkehrsgutachten auf diesen Bereich ausgedehnt werden.

5.5 Immissionstechnische Gutachten

a) Lärm

Die Planungen sind unter dem Gesichtspunkt weiter ansteigender Lärmbelastungen nicht zulassungsfähig und zudem abwägungsfehlerhaft. Ausweislich der Lärmgutachten und des Umweltberichts ist schon die aktuelle Lärmbelastung im Umfeld des Planungsgebiets sehr hoch und überschreitet in Teilbereichen sogar die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts, mithin die Schwelle der Gesundheitsgefahr. Diese schon jetzt extrem hohe Belastung darf nicht noch weiter ansteigen, sondern muss unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben dringend gemindert werden. Der Planentwurf und das Lärmgutachten gehen demgegenüber rechtsfehlerhaft davon aus, dass eine weitere Erhöhung von „nur“ 0,5 dB(A) hinnehmbar sei. Dabei ist in der Rechtsprechung des BVerwG geklärt, dass oberhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr jede weitere Erhöhung des Lärms relevant ist und nicht zugelassen werden darf. Widersprüchlich erscheint unabhängig davon auch, dass unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der 16. BImSchV für den Verkehrslärm z.B. für das Berufsbildungszentrum Schallschutzansprüche eingeräumt werden, diese sich aber nicht in entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen widerspiegeln.

Die Auswirkungen auf den Theodor- Heuss-Ring im Abschnitt Hamburger Chaussee/Lübscher Baum, welcher unlängst als deutlich über der gesundheitsschädlichen Schwelle liegend im Bereich Lärmbelastung begutachtet wurde, wurden ebenfalls nicht untersucht.

b) Luftschadstoffe

Die Prognosen zu den planbedingten Luftschadstoffbelastungen sind nicht nachvollziehbar und halten rechtlicher Kontrolle nicht stand. Denn wie der Umweltbericht auf Seite 16 einräumt und sich auch aus dem Gutachten Lohmeyer ergibt, liegen zur Bestandssituation keine Messdaten vor. Zugleich sind die für die Prognose der Hintergrundbelastung herangezogenen Daten nicht vergleichbar und nicht repräsentativ. Die Annahme, dass es in einem verkehrlich derart hoch belasteten Raum nicht zu Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV kommen werde, ist auch im Ergebnis keineswegs plausibel.

5.6. Umweltprüfung

Schutzgut Mensch
Schutzgut Klima
Schutzgut Luft

in allen 3 Gütern wird lediglich die negative Auswirkung des Möbelmarktzentrum, nicht aber die zusätzliche negative Auswirkung des Wegfalls von Kleingärten sowie unversiegelter, begrünter Landschaft eingeschlossen. Die Bewertungen sind aufgrund fehlerhafter Prognosen rechtlich nicht haltbar. Ausführliche Begründung hierzu in der Kritik zum Umweltbericht, die auch für diesen B-Plan anzuwenden ist..

6. Abwägung

Der Umweltbericht ist fehlerhaft und kann in der jetzigen Form so nicht in die Abwägung einfließen (siehe Stellungnahme Umweltbericht)

Aspekt Naturraum und Artenschutz/Landschaftsbild

Die Ausgleichsflächen auf dem Gelände sind so nicht anrechenbar und zu klein, wie ausführlich dargelegt.

Auf S.46 heißt es: "Die .nicht im Vorhaben beanspruchten Kleingartenflächen des B-Plangebiets sind möglichst alle derzeit Wert gebenden Habitatstrukturen zu erhalten. Zur Anhebung der Habitatqualität und Anhebung der Nahrungshabitatfunktion hat eine flächendeckende Aufwertung der randlichen Maßnahmenflächen durch....sowie ein weitgehender Ausschluss anthropogener Störungen zu erfolgen".

Es werden keinerlei konkrete Maßnahmen genannt, die zum weitgehenden Ausschluss anthropogener Störungen z.B. durch Müllablagerungen, Grillen, Abenteuerspielplatz etc, Begehen außerhalb der Wege führen könnten. Die jetzt auf 5 Jahre ausgeweitete grünfachliche Betreuung der Flächen ist immer noch zu kurz gegriffen. Sie muss fester Bestandteil der Betriebserlaubnis für das Möbelmarktzentrum sein, da sonst mit einer Verbuschung des Geländes analog zu den Ausgleichsflächen für die B76 im westlichen Teil zu rechnen ist. Eine derartige Verbuschung würde mit einer deutlichen Minderung der Biodiversität einhergehen.

S.47: Hier heißt es: „Durch städtebauliche, freiraumplanerische und gestalterische Vorgaben kann sich das Vorhaben verträglich in den Stadt- und Landschaftsraum einfügen.“ Diese Aussage steht in direktem Widerspruch zur Bewertung „Schutzgut Landschaft“ – „nicht umweltverträglich“ im Umweltbericht

Aspekt Verkehr, Lärm und Immissionen

Die Prognosen zu den planbedingten Luftschadstoffbelastungen sind nicht nachvollziehbar und halten rechtlicher Kontrolle nicht stand. Zugleich sind die für die Prognose der Hintergrundbelastung herangezogenen Daten nicht vergleichbar und nicht repräsentativ. Die Planungen sind unter dem Gesichtspunkt weiter ansteigender Lärmbelastungen nicht zulassungsfähig und zudem abwägungsfehlerhaft.

Ergebnis

Aufgrund des massiven Eingriffes in ein hochwertiges, sehr vielfältiges Biotop im Bereich des Inneren Grüngürtels in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung ist u.E. die in ihrem jetzigen Ausmaß an Flächeneinnahme und Umweltschädigung vorliegender Bebauungsplan 988 insgesamt nicht als umweltverträglich einzustufen und wird vom BUND in dieser Form abgelehnt. Zudem sind viele Prognosen und Einschätzungen fehlerhaft und halten rechtlicher Kontrolle nicht statt.

Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf, die dazugehörige Begründung und die zugehörigen Gutachten. Sie wurde unter Mitarbeit von Rüdiger Nebelsieck, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mohr Rechtsanwälte Hamburg erstellt.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf die von uns zu vertretenden Belange in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz.

Vorbemerkung:

Der vorliegende Entwurf ist im Zusammenhang mit dem B-Plan 988 zu sehen. Die Gutachten zu diesem B-Plan fließen in die Punkte 5. Planinhalt, 6. Auswirkungen der Planung und 7. Abwägung ein. Deswegen erfolgt hier erneut die Kritik an den Gutachten bzw. der Begründung zum B-Plan 988.

Die ausgelegten Planunterlagen sind widersprüchlich, soweit es sich einerseits um einen Angebots-Bebauungsplan handeln soll, andererseits aber sämtliche Gutachten konkret auf die Planungen zweier Möbelhäuser abstellen und deren ganz konkrete Betriebsszenarien als Prämissen verwenden. Der Widerspruch wird etwa aus Kapitel 5.0 des Begründungsentwurfes offensichtlich. Dort heißt es, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handle, die Gutachten aber angesichts der konkreten Planungen von Möbel-Kraft auf diese Planung bezogen seien. Weiter sei beispielhaft auf Kapitel 6 des Schallgutachtens von M + O verwiesen, wo es heißt, dass die Planungen aus Immissionsschutzsicht genehmigungsfähig seien, wenn zum einen die vorgeschlagenen Festsetzungen übernommen würden, zum anderen aber auch die in den Ziffern 6.2.1 – 6.2.9 zugrunde gelegten Betriebsabläufe eingehalten würden. Damit widerspricht die Planung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die zwar ein weitreichendes Planungsermessen bei der Wahl zwischen Angebotsbebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen einräumt, dann aber eine Kongruenz zwischen der Rechtsformwahl und den Grundlagen der Abwägung fordert. Daran fehlt es hier offensichtlich. Zudem wurden in der Abwägung der bisher eingegangenen Stellungnahmen zahlreiche Einwendungen, die sich auf die konkreten Prämissen der Planungen der Firma Krieger beziehen, fehlerhaft mit dem Argument des Rechtscharakters eines Angebotsbebauungsplans zurückgewiesen.

Weiterhin halten wir fest, dass der Ratsbeschluss vom 29.09.2011 die Verpflichtung zur Flächenminimierung ausspricht; dieses wurde auch auf Seite 27, Punkt 10 des Kaufvertrages zusätzlich festgehalten. Trotzdem setzt der vorliegende Entwurf unverändert die Flächenwünsche des Investors aus dem Aufstellungsbeschluss vom 29.9.11 um. Das Ergebnis des Architektenwettbewerbs aus dem Oktober 2012 wird ebenfalls 1:1 umgesetzt, welches ja ohne Kenntniss der Gutachten erfolgte und schon damals gegen den Ratsbeschluss verstieß, indem nicht der Vorschlag mit dem geringsten Flächenverbrauch zum Sieger erklärt wurde. Auch der Bürgerentscheid, der nur eine knappe Mehrheit für die Fortführung der Planung erbrachte und insbesondere im Bereich der Kieler Kernstadt ein mehrheitliches Ja zum Planungsstopp, sollte u. E. Auswirkungen auf den Entwurf haben, was offensichtlich nicht erfolgt ist. Ebenso sollte das „Nachhaltige Flächenmanagement Kiel“ laut Zusatzbeschluss unbedingt angewandt werden. Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei der betroffenen Fläche nicht um eine dort genannte Potentialfläche handelt. Dort wird zudem ebenfalls eine flächenschonende Stadtentwicklung gefordert.

Im weiteren setzen wir uns zuerst mit den übergeordneten Planungen, vorangegangenen Analysen und Gutachten in Bezug auf unsere Belange auseinander, da diese ja Grundlage der vorgelegten Planung sein sollen.

2.2.6. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEKK)

Hier heißt es auf S.7 „Zum Schutz des Lokalklimas sind hier Bereiche mit Ausgleichsfunktion zu erhalten sowie Luftleitbahnen von Bebauung frei zu halten...Zudem wird es von einer Luftleitbahn tangiert, betroffen sind jedoch weder die maßgeblichen Bereiche mit ganztags aktiver Ausgleichsfunktion für angrenzenden Siedlungsraum, noch Bereiche mit lokaler Ausgleichsfunktion“

Dazu halten wir fest: Die Klimakarte aus dem INSEKK wurde 1996 erstellt, ebenso wie die Untersuchungen, auf denen die Aussagen basieren. Heute gibt es deutlich höhere Verkehrsbelastungen im Zuge des allgemein gestiegenen Verkehrs, der Ansiedlung von IKEA und der Vergrößerung von CITTI sowie des deutlich gestiegenen RoRoAufkommens mit Skandinavien. Daher kann das INSEKK mit der veralteten Klimakarte sowie den diesbezüglichen Aussagen hier nicht herangezogen werden.

Das Gebiet Südfriedhof wird im INSEKK (S.64) schon jetzt als nicht ausreichend mit Grünflächen als Erholungsraum versorgt bezeichnet.

- Das INSEKK stellt ein Gesamtkonzept dar: Auch unter Einschluss von Wirtschaftsinteressen, Arbeitsplätzen und Ansiedlungspolitik wird der Innere Grüngürtel als wichtig und erhaltenswert definiert.

Dem Klimaschutzkapitel des INSEKK steht Folgendes vor:

- Klimaschutzstadt als strategisches Ziel Kiels.
- Aktiven Klimaschutz betreiben durch ... nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen in unserer Stadt.

Unter 6.5 des Umweltberichtes steht jedoch lapidar, dass sich der B-Plan nicht mit Maßnahmen gegen den Klimawandel auseinandersetzt.

Es fehlt die Nennung und Auseinandersetzung mit dem **Freiräumliches Leitbild Kiel und Umland von 2007**

An dieser Stelle. Dieses wird unter 7.3 erwähnt.

- Als Ziel des Leitbilds wird genannt (S.7): Grundsätzlich sollen die Flächen des Leitbildes frei gehalten werden von Bebauung. Argumente hierfür sind in der Priorität der Flächen für den Biotopverbund und die Erholung zu sehen.
- Auf S.9 heißt es weiterhin in Bezug auf den Innenstadtring, dessen Bestandteil das Planungsgelände ist: Die Anzahl der Kleingärten entspricht der aktuellen Nachfrage (2013 nicht aufrecht zu halten, aber weiter heißt es) Zeichnet sich langfristig ein Wandel ab, so können die heutigen Kleingartengebiete alle übrigen Funktionen übernehmen, die sonst im Innenstadtring vorkommen. Insbesondere für den Biotopverbund ist hier ein großes Potential vorhanden. Aufgrund der Nähe zu den Wohngebieten muss jedoch die Erholungsfunktion in hohem Maße berücksichtigt werden.

Diesbezüglich halten wir fest, dass das gesamte Gelände nach der derzeit vorliegenden Planung abgesehen vom Wanderweg keinerlei Flächen zur Erholung enthalten wird. Dieser Wanderweg wird bei Durchführung der Planung mit der Anlage der Parkplatzanlage in unmittelbarer Nähe zudem nur eine geringe Aufenthaltsqualität aufweisen.

Der Bereich östlich der Grünen Schützengilde bis zum Westring ist wichtiger Teil des Biotopverbundsystems (S.12, Abb.3, S.67 INSEKK).

Die Fläche stellt darüber hinaus eine wichtige Verbindung dar mit Schlüsselstellung innerhalb der West-Ost-Achse von der offenen Landschaft im Westen (Hauptwindrichtung!) über die Verbindungsachse Schützenwall bis in die Innenstadt hinein (Verbundstruktur “Schützenwall – Kleiner Kiel – Schlossgarten”, Karte S. 12 FLB Kiel und Umgebung).

5.2 Flächendarstellungen

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in vielfacher Hinsicht fehlerhaft. Damit ergibt sich keine Zulässigkeit der dargestellten Flächenaufteilung.

Begründet wird dies durch folgende Punkte:

3.3. Maßnahmen der Grünordnung (GOF, S.48)

II Private Grünflächen

- Die Eingangsrückhalteflächen haben aufgrund des allseits dicht daran vorbeigeführten Verkehrs kaum Nutzen für die Fauna. Sie sind als Verkehrsinsel zu sehen. Sie haben u. E. nach eine reine (nicht nur „vorrangige“) gestalterische Funktion. Die Aussage von S.54, dass sich die Anlage positiv auf dem Biotopverbund auswirkt, ist bei dem erwarteten Verkehrsaufkommen nicht haltbar. Für diese Flächen sollen zudem deutlich höherwertige Gehölzstrukturen und Kleingärten vernichtet werden.
- Die Wertigkeit der Gehölzflächen am Westring sinkt durch die Bildung von Sichtachsen immens, da ständige Unterbrechungen des Grünkorridors vorliegen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist auch hier der Nutzen für Fauna erheblich anzuzweifeln. Für beide Flächen ist anzumerken, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung auch der Flora durch Salzeintrag durch Spritzwasser im Winter zu rechnen ist.
- Die Großbaumpflanzungen an den Parkplätzen haben einen gewissen klimatischen Wert, aber aufgrund der Verkehrsbelastung kaum Wert für die Fauna. Auch hier ist mit massiver Beeinträchtigung durch Streusalz zu rechnen.
- Fassaden- und Dachbegrünung könnte auch einen gewissen Wert für die Fauna bekommen. Dieses wird aber durch die Parkplatzanordnung unmittelbar im Norden und Westen der Gebäude entlang der dort geführten Straße und des dort erfolgenden Lieferverkehrs massiv geschmälert.

III Regenrückhaltebecken

- Die Regenrückhaltebecken sollen *auch feuchte Teillebensräume für Flora und Fauna* werden. Dieses ist massiv anzuzweifeln, da das Regenwasser nicht getrennt nach Dach (dort Versickerung und Klärung durch Begrünung) und Straße/Parkplätze eingeleitet wird. Von Straße/Parkplätzen ist wiederum mit einem massiven Salz bzw. auch sonstigem Schadstoffeintrag wie Öl und Benzin zu rechnen.
- Die Regenrückhaltebecken sollen in einem für das Biotopverbundsystem sehr sensiblen Bereich errichtet werden: Die Grünachse zwischen Schützenpark und GGSG wird durch das südliche Becken massiv verschmälert, die Wasserfläche bietet hier keinerlei Ersatz. Es sind v.a. Waldanteile, die an dieser Stelle wegfallen sollen. Diese sind auf dem Stadtgebiet Kiel gar nicht mehr ausgleichbar, und können auch extern noch nicht vollständig ausgeglichen werden.

IV Flächen zum Schutz-, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- Die auf dem Gelände liegenden Ausgleichsflächen A1-A3 sind deutlich zu klein, um auch nur annähernd einen Ausgleich für Mensch und Natur zu bieten. Sie werden zusätzlich (A2) durch die Anlage eines Wanderweges geschmälert, befinden sich teilweise auf einer Ausgleichsfläche (A1) und werden durch den Bau/Anlage/Pflege des Webeypylons (A1) noch weiter eingeschränkt. Lediglich A3 hat eine gewisse Ausgleichsflächenfunktion, die aber massiv durch die zu schmalen Korridore zu A1 und dann zu A2 eingeschränkt wird, sowie durch die unmittelbare Lage an der Stellplatzanlage und die deutlich zu kleine Dimension.

Somit gelingt das in der Zielsetzung genannte Ziel von ausreichenden Ausgleichsflächen im Nahbereich nicht.

B Einstufung nach Eingriffsschwere

- Die Anlage von Regenrückhaltebecken auf Waldflächen mit Unterholz (Biotopwert 6) und /oder Kleingartenflächen (Biotopwert 4-6) ,auch wenn grün eingefasst, ist **als mittlerer Eingriff zu werten**, das gleiche gilt für die Eingangsgrünflächen als Verkehrsinsel.
- Aufgrund de massiven Lärm- Abgasbelastung durch parkende Autos und Lieferverkehr müssen auch die Randgrünflächen **als mittlerer Eingriff** betrachtet werden.
- Die neuen Wegeverbindungen sind dann nicht mehr als Typ A einzuordnen, wenn ihretwegen Knickdurchbrüche erfolgen. Da ein Knick einen kleinen Biotopverbund darstellt, widersprechen wir der Einschätzung , dass ca. 4-5m Durchbruch nur ein kleiner Eingriff sind.

Wir halten die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für in Teilen fehlerhaft:

B Einstufung nach Eingriffsschwere (S.66 GOF)

- Die Anlage von Regenrückhaltebecken auf Waldflächen mit Unterholz (Biotopwert 6) und /oder Kleingartenflächen (Biotopwert 4-6) ,auch wenn grün eingefasst, ist **als mittlerer Eingriff zu werten**, das gleiche gilt für die Eingangsgrünflächen als Verkehrsinsel.
- Aufgrund der massiven Lärm- Abgasbelastung durch parkende Autos und Lieferverkehr müssen auch die Randgrünflächen **als mittlerer Eingriff** betrachtet werden.
- Die neuen Wegeverbindungen sind dann nicht mehr als Typ A einzuordnen, wenn ihretwegen Knickdurchbrüche erfolgen.

Gesamtübersicht Eingriff/Ausgleich (S.80 GOF)

Die Ausgleichsflächen A1 und A3 dürfen maximal mit dem Faktor 0,3 multipliziert werden statt mit 1, die Ausgleichsfläche A1 erfüllt nicht die Voraussetzung zur Anrechenbarkeit.

Dazu verweisen wir auf die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008 § 4 (2): Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bestimmt nach Prüfung des Entwicklungszustandes die Naturschutzbehörde, ..., gemäß Anlage 1 dieser Verordnung.

Anlage 1, Liste der Biotoptypen: dort sind Kleingärten als Biotoptyp (SPk) nicht aufgeführt. Daher gilt: Flächen mit in der Liste nicht aufgeführten Biotoptypen können von der Naturschutzbehörde für ihre Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

Der Anrechnungsfaktor ist entsprechend den anderen Biotoptypen der Liste nach folgenden Punkten zu ermitteln:

- Vielfalt
- Alter (je älter, desto größer die Vielfalt)
- Lage (eine isolierte Lage bedeutet geringe Artenvielfalt, in einem Biotopverbund ist die Artenvielfalt größer)

- Aufwertbarkeit (eine kleine, isolierte Restfläche kann nur gering aufgewertet werden, liegt die Fläche in einem entsprechenden Biotop eingebettet, ist die Aufwertungsmöglichkeit wesentlich größer)

Je naturschutzfachlich wertvoller die Fläche ist und je geringer die Aufwertbarkeit ist, desto geringer der Anrechnungsfaktor. Angewendet auf die vorgesehene Ausgleichsfläche heißt dies:

- Vielfalt: Die Vielfalt ist in der Kleingartensiedlung groß. Es gibt unterschiedlichste Habitattypen (Gebüsch, Stauden, Lauben, Sukzessionsflächen), dadurch ist von einer entsprechenden Artenanzahl (z.B. bei Insekten) auszugehen. Dies wurde ja auch im nachgewiesen und das Gelände als außerordentlich artenreich bezeichnet.
- Alter: es handelt sich um eine der deutschlandweit ältesten Kleingartensiedlungen. Bedingt durch das hohe Alter konnte sich eine entsprechende Flora und Fauna dort ansiedeln.
- Lage: Der Bereich ist zur Zeit noch in den Grüngürtel (mit weiteren Kleingartensiedlungen) sowie der Ost-West-Grünachse der Stadt Kiel integriert. Die Lage ermöglicht daher einen entsprechend hohen Artenaustausch mit anderen Biotopen.
- Aufwertbarkeit: Bei der vorgesehenen Ausgleichsflächen (insbesondere A1, A2) handelt es sich um eine kleine Restfläche, die der Mindestgröße an Habitaten in keiner Weise entspricht. D.h. mit einer Ansiedlung von Tieren ist dort nur im sehr geringen Maße zu rechnen, da Störfaktoren (Lärm, Licht) die ganze Fläche betreffen. Pufferbereiche fehlen auf der schmalen Fläche vollständig. Eine Aufwertung ist wegen dem hohen Störpotential nicht möglich. Durch die großflächige Versiegelung wird die vorgesehenen Ausgleichsfläche quasi isoliert. Ein faunistischer Austausch wird auf ein Minimum reduziert.

Fazit: Die vorgesehenen Ausgleichsfläche ist durch die jetzige Lage und Habitatausstattung als schon jetzt naturschutzfachlich wertvoll einzustufen. Eine Aufwertbarkeit im naturschutzfachlichen Sinne ist aber durch die großflächige vorhergesehene Versiegelung der Nachbarfläche bzw. der sehr geringen Größe der als "Restfläche" zu bezeichneten Ausgleichsfläche höchstens im Bereich A3 und A1 bedingt möglich. Um auch für A1 diese Bedingungen zu erfüllen, müsste jedoch der Korridor zu A3 verbreitert werden. Um für A3 diese Bedingung zu erfüllen, dürfte der Werbepylon nicht in der Ausgleichsfläche liegen. Damit bleibt ein Defizit an anrechenbarer Ausgleichsflächen.

5.3. Verkehrliche Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Das Verkehrsgutachten arbeitet maßgeblich mit den von Möbel Kraft gelieferten Zahlen und bezieht sich maßgeblich auf die Erfahrungen von anderen Möbel Kraft und Sconto. Damit ist dieses Verkehrsgutachten nicht als Grundlage eine Angebotsbebauungsplans haltbar, insbesondere da sich einzelne Straßenabschnitte schon jetzt in einer kritischen Verkehrsbelastung befinden:

- *Knotenpunkt Westring (K 10) / Saarbrückenstraße*

Bereits im Analysejahr 2012 weist der Knotenpunkt mit einer Qualitätsstufe „E“ bei einer größten mittleren Wartezeit von 70,2 s eine geringfügige Überschreitung der maximal anzustrebenden Wartezeit von 70 s auf. Zur Status-quo-Prognose 2030 steigt die größte mittlere Wartezeit unter Erhalt der Qualitätsstufe „E“ weiter auf 77,6 s an. Im Planfall 2030 steigt die größte mittlere Wartezeit weiter auf 99,4 s aufgrund des zusätzlichen Zielverkehrs aus der südlichen Bundesstraße B 76. Zur

Spitzenverkehrszeit erfolgt der Verkehr des Geradeausstromes daher mit zweimaligem Vorrücken. Der rechnerische Rückstau des genannten Stromes beträgt 17 Pkw-Einheiten (102 m) und kann im vorhandenen Stauraum aufgenommen werden.

Auf S. 27 des Verkehrsgutachtens wird in diesem Bereich von einem Plus von 1100 Autos/24h ausgegangen. Eine hier leicht nach oben geänderte PKW-Zahl würde hier einen Wert von >100 s entstehen lassen, der automatisch zur Kategorie F: ungenügend führen würde.

Der Mitnahmeeffekt (zwei verschiedene Märkte anfahren, z.B. Ikea und Sconto, Citti und Möbel Kraft) wird im Möbelsegment mit 5% angegeben (und damit auch der entsprechende Pendelverkehr zwischen nahen Einzelhandelsstandorten wie Ikea und Citti. (S.21 des Verkehrsgutachtens).

Dies ist zu bezweifeln: Schließlich verweisen insbesondere das städtebauliche Gutachten als auch die Begründung des B-Plan-Entwurfs als Begründung für diesen Standort mehrfach auf Synergieeffekte zu nahen anderen Anbietern – und diese Synergieeffekte erscheinen -anders als in der Antwort auf diesen Einwand zum Vorentwurf gesagt - nicht nur verkehrstechnisch gemeint:

- **3.5. Standortalternativen**

"Durch die im nahen Umfeld vorhandenen Einzelhandelsnutzungen besteht am Standort Westring eine sehr gute Chance für Agglomerationseffekte, die **INSBESONDERE (also nicht nur)** eine quantitative Bündelung der Verkehrsinfrastruktur erwarten lässt."

- **3.6 Städtebauliche und räumliche Analyse**

"Auch die Faktoren Verkehrsanbindung **UND** Nachbarschaft zu ähnlich großflächigen Einzelhandelsnutzungen wie IKEA und CITTI mit entsprechenden Synergieeffekten spielen hierbei eine wichtige Rolle."

- **6 Abwägung S.47** "Durch die hervorragende Verkehrsanbindung **UND** die Möglichkeit der Anknüpfung an bereits bestehende großmaßstäbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft weist der Standort aus städtebaulicher Sicht gute bis sehr gute Voraussetzungen für das Planvorhaben auf...auf."

Hier ergibt sich ein nicht haltbarer Widerspruch.

Damit reichen die vorliegenden Gutachten bzw, der vorliegende B-Plan nicht aus, um die verkehrliche Erschließung wie geplant als zulässig zu beurteilen.

6. Auswirkungen der Planung

6.3 Umwelt

Wir widersprechen den Einstufungen zu Mensch/menschliche Gesundheit, Luft, Klima und Wasser (ausführlich: siehe Stellungnahme Umweltbericht)

7. Abwägung

7.2 Naturraum und Artenschutz/Landschaftsbild

Die Ausgleichsflächen auf dem Gelände sind so nicht anrechenbar und zu klein, wie ausführlich dargelegt.

7.3 Übergeordnete und vorangegangene Planungen

Hier heißt es: „ Die LH Kiel entbehrt aufgrund ihres kreisfreien Status sowie ihrer vorhandenen Bebauungs- und Erschließungsstrukturen Flächenkapazitäten innerhalb bebauter Bereiche, die für großflächige Bebauungen zu nutzen sind.

Daraus folgt eine Inanspruchnahme von mit anderen Nutzungen belegten Flächen..“

Diese Begründung ist so nicht haltbar, da explizit zur Vermeidung solchen Vorgehens interkommunale Zusammenarbeit für großflächige Ansiedlungen vom LEP gefordert wird.

Dies ist hier nachweislich nicht erfolgt.

7.4 Standort

Hier heißt es: „Durch städtebauliche, freiraumplanerische und gestalterische Vorgaben kann sich das Vorhaben verträglich in den Stadt- und Landschaftsraum einfügen.“ Diese Aussage steht in direktem Widerspruch zur Bewertung „Schutzgut Landschaft“ – „nicht umweltverträglich“ im Umweltbericht.

7.6 Fazit

Aufgrund des massiven Eingriffes in ein hochwertiges, sehr vielfältiges Biotop im Bereich des Inneren Grüngürtels in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung ist u. E. die in ihrem jetzigen Ausmaß an Flächeneinnahme vorliegende F-Plan-Änderung insgesamt nicht als umweltverträglich einzustufen und wird vom BUND in dieser Form abgelehnt. Zudem sind viele Prognosen und Einschätzungen fehlerhaft und halten rechtlicher Kontrolle nicht stand.

Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans 988 und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf, die dazugehörige Begründung und die zugehörigen Gutachten. Sie wurde unter Mitarbeit von Rüdiger Nebelsieck, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mohr Rechtsanwälte Hamburg erstellt.

4 Planungsalternativen und Varianten

Hier heißt es: "Auf der Ebene der Bebauungsplanung wurden verschiedene Planungsvarianten erwogen, von denen sich die vorliegende Variante als verkehrlich, funktional und betrieblich als vorteilhafteste erwies".

Damit geht aus dem Umweltbericht hervor, dass keinerlei Bemühungen gemacht wurden, die vorliegende Planung auf einem ökologisch sehr wertvollen Gebiet möglichst umweltverträglich zu planen. Hier ist dringend nachzubessern.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt

5.1. Mensch

Die Planungen sind unter dem Gesichtspunkt weiter ansteigender Lärmbelastungen nicht zulassungsfähig und zudem abwägungsfehlerhaft.. Ausweislich der Lärmgutachten und des Umweltberichts ist schon die aktuelle Lärmbelastung im Umfeld des Planungsgebiets sehr hoch und überschreitet in Teilbereichen sogar die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts, mithin die Schwelle der Gesundheitsgefahr. Diese schon jetzt extrem hohe Belastung darf nicht noch weiter ansteigen, sondern muss unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben dringend gemindert werden. Der Planentwurf und das Lärmgutachten gehen demgegenüber rechtsfehlerhaft davon aus, dass eine weitere Erhöhung von „nur“ 0,5 dB(A) hinnehmbar sei. Dabei ist in der Rechtsprechung des BVerwG geklärt, dass oberhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr jede weitere Erhöhung des Lärms relevant ist und nicht zugelassen werden darf.

Die vom Kleingartengelände ausgehenden Effekte wie "Lärmschlucken" werden nicht eingerechnet (im Westen (vorherrschend westliche Winde) befindet sich die B76, im Süden die A 215.

5.2. Tiere und Pflanzen

Wie ausführlich im Bezug auf B-Plan und F-Plan in den entsprechenden Stellungnahmen erläutert, teilen wir die Einschätzungen der Gutachter in Bezug auf Bestandserhebung sowie Ausgleichsflächenanrechenbarkeit vor Ort nicht.

Der ASB misst nicht den mutmaßlich artenreicheren Zustand 2014.

Die Ausgleichsfläche A1 bietet aufgrund ihrer Lage zwischen Möbelmarktzentrum und Hasseldieksdammer Weg und des Pflwegeweges keinerlei Ausgleich für die vorbestehenden Kleingärten. Diese Fläche erlebt durch Lärm und anthropogene Störung sogar eine Verschlechterung zum IST-Zustand. Die Flächen A2 und A3 in der vorliegenden Planung bieten noch keine Verbesserung

5.5 Luft

Bestand und Vorbelastung

"Über die Luftqualität im Bereich des Plangebietes liegen keine Meßdaten vor". Diese Aussage findet sich auch im entsprechenden Gutachten.

Die Prognosen zu den planbedingten Luftschadstoffbelastungen sind nicht nachvollziehbar und halten rechtlicher Kontrolle nicht stand. Zugleich sind die für die Prognose der Hintergrundbelastung herangezogenen Daten nicht vergleichbar und nicht repräsentativ. Für die Luftqualität über einem Kleingartengelände, das nicht genutzt und nicht befahren wird, kann nicht die Hintergrundbelastung im Stadtgebiet und Umgebung angenommen werden.

Die Annahme, dass es in einem verkehrlich derart hoch belasteten Raum nicht zu

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV kommen werde, ist auch im Ergebnis keineswegs plausibel.

Es fehlt die Berechnung der positiven Effekte durch das Kleingartengelände, d.h. die luftreinigende Funktion der Grünfläche.

5.6. Klima

Bestand und Vorbelastung

Hier heißt es „Konkrete klimatologische Daten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Der Fachplan „Klima“ des Landschaftsraums...“ stammt von 1996.

Die Prognosen zu den planbedingten Luftschadstoffbelastungen sind nicht nachvollziehbar und halten rechtlicher Kontrolle nicht stand

Vor allem während besonders extremer Hitzeperioden sind die Stadtbewohner einer hohen thermophysiologischen Belastung ausgesetzt. Grünflächen, die im Stadtgebiet verteilt sind, und zu denen auch Kleingärten gehören, können in solchen Zeiten zu einer deutlichen Temperatursenkung in ihrem Umfeld führen. Im Gegensatz zu versiegelten Bereichen in bebauten Gebieten wird auf Grünflächen ein großer Teil der Wärme für die Verdunstung von Wasser aus dem Boden und den Pflanzen genutzt, was zu einer Absenkung der Temperatur führt (BALDER, H. (2008): Zur Wechselwirkung von Kleingarten und Stadtklima. In: Schriftenreihe des Verbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG), 30. Jahrgang, H. 199, S. 23ff.). In Zeiten des Klimawandels steigt mit der Zunahme von Klimaextremen damit auch die Bedeutung der Kleingartenanlagen.)

Das gesunde Wohnen in der Stadt wird also durch Kleingartenanlagen begünstigt. Diese positiven Wirkungen sind umso besser, je mehr die Gartenanlagen in vorhandene Grünzüge und Frischluftschneisen der Stadt eingebunden oder mit ihnen vernetzt sind.

Bei Untersuchungen in Berlin wurde eine hohe klimatische Reichweite von Kleingärten festgestellt, die eine Temperaturabsenkung im Umfeld bewirkt. Je nach Windrichtung konnte bei austauscharmer Wetterlage (< 2 m/s) eine Reichweite von 260-270 m (max. 500 m), bei mäßig austauscharmer (2-4 m/s) von 80-260 m (max. 1.000 m) und bei austauschreicher von 20-540 m (max. 1.100 m) gemessen werden (KUTTLER, W. (1993): Klimatische Bedeutung innerstädtischer Grün- und Wasserflächen. In: SUKOPP, H. und WITTIG, T. (Hrsg.): Stadtökologie. S. 144-148. Stuttgart.).

Damit erscheint die klimatische Auswirkung deutlicher, insbesondere, da es sich um ein Kleingartengebiet von erheblicher Größe handelt. *Grünflächen ab etwa 5 ha können spürbare Temperatursenkungen bewirken. (Kleingartenkonzeption Halle, Kurzfassung*

<http://www.halle.de/de/Rathaus->

[Stadtrat/Stadtentwicklung/Freiraumplanung/Kleingartenkonzeption/Punkt 2.6](#)) Die

Annahmen, die auf Daten von 1996 basieren, sind nicht verwertbar, die Bewertung nicht haltbar.

Wir erinnern daran, dass es in unmittelbarer Nähe seit 1996 u.a. durch Ikea, Ausbau RBZ schon zu großflächigen Versiegelungen gekommen ist, der Verkehr in diesem Bereich mit erheblicher Wärmeentwicklung hat deutlich zugenommen.

6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB

6.2 Emissionsvermeidung

Es heißt hier:“ Eine erhebliche Zunahme von Luftschadstoffemissionen, die nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft des künftigen Möbelmarktzentrums haben könnte, ist nicht zu erwarten.“

Die Prognosen zu den planbedingten Luftschadstoffbelastungen sind nicht nachvollziehbar und halten rechtlicher Kontrolle nicht stand. Zugleich sind die für die Prognose der Hintergrundbelastung herangezogenen Daten nicht vergleichbar und nicht repräsentativ. Für die Luftqualität über einem Kleingartengelände, das nicht genutzt und nicht befahren wird, kann nicht die Hintergrundbelastung im Stadtgebiet und Umgebung angenommen werden.

Die Annahme, dass es in einem verkehrlich derart hoch belasteten Raum nicht zu Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV kommen werde, ist auch im Ergebnis keineswegs plausibel.

Die positiven Auswirkungen durch das vorhandene Grün auf die Belastung durch die nahen Verkehrsadern B76 und A215 werden nicht eingerechnet.

6.3. Sparsamer Umfang mit Grund und Boden

Davon kann bei 76.000qm Nutzfläche bei 40.000 qm Verkaufsfläche (Möbel Kraft) und ausgedehnten, oberirdischen Stellplatzanlagen nicht die Rede sein. Auch die Fläche für die Regenrückhaltebecken bedeutet Verlust an Boden. Beim Architekturwettbewerb 2012 gab es Variantenvorschläge mit weniger Bodeninanspruchnahme, die aber nicht weiter verfolgt wurden.

6.5 Maßnahmen zum Klimaschutz

Der Wegfall von 8 ha unversiegelter , grüner Fläche ist eine Maßnahme gegen den Klimaschutz.

7. Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken

Hier heißt es: „Zum anderen werden im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung ausdrücklich bereits konkrete betriebliche Eigenschaften des geplanten Möbelmarktzentrum in die die Umweltfolgeneinschätzung einbezogen.“

Diese Aussage widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die zwar ein weitreichendes Planungsermessen bei der Wahl zwischen Angebotsbebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bauungsplänen einräumt, dann aber eine Kongruenz zwischen der Rechtsformwahl und den Grundlagen der Abwägung fordert, die damit hier nicht gegeben ist. Auf weitergehende, hier nicht genannte Kenntnislücken durch Heranziehen deutlich veralteter Erkenntnisse wurde in den Unterpunkten hingewiesen.